



Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Teil B:

Fragenkatalog zur Durchführung einer Regulierungsfolgenabschätzung (RFA)

Titel des Geschäfts: *Ratschlag und Bericht betreffend Kantonale Volksinitiative „Für eine kantonale Behindertengleichstellung“ und Gegenvorschlag für ein Gesetz über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (Behindertenrechtegesetz, BRG) sowie Bericht zur Motion Georg Mattmüller betreffend kantonales Behindertengleichstellungsrecht*

P-Nr.: P155282

Erlassform: Gesetz Verordnung

Federführendes Departement: PD BVD ED FD GD JSD WSU

I. Notwendigkeit staatlichen Handelns

1. Warum ist die staatliche Intervention gerechtfertigt? Welche Gründe sprechen für oder gegen staatliches Handeln?

- Nachvollzug von Bundesrecht: *Art. 8 Abs. 4 BV*
- Nachvollzug von kantonalem Verfassungsrecht: *§ 8 Abs. 3 KV*
- Verordnung zu einem bereits verabschiedeten Gesetz: *(Hier bitte genauere Angaben einfügen)*
- Weitere Gründe: *Umsetzung der UN-BRK*

2. Inwiefern können die Volkswirtschaft oder die Gesellschaft vom Vorhaben profitieren?

Für Menschen mit Behinderungen wird die Durchsetzung der ihnen garantierten Grundrechte erleichtert. Von vorgesehenen Anpassungen betreffend Zugänglichkeit sowie Anpassungen betreffend verständlicher und barrierefreier Kommunikation profitieren auch ältere Personen. Schliesslich profitiert die Allgemeinheit von einer möglichst weitgehenden (wirtschaftlichen) Selbständigkeit der Menschen mit Behinderungen und einer Gesellschaft, an der alle Mitglieder teilnehmen können.

II. Auswirkungen auf einzelne gesellschaftliche Gruppen

3. Hauptsächlich Betroffene des Vorhabens: Unternehmen Arbeitnehmende

Andere (bitte präzisieren): *Privatpersonen, soweit sie unter die Adressatengruppe von § 8 Abs. 3 KV fallen..*

4. **Löst das Vorhaben bei Unternehmen (Mehr-)Belastungen aus?** Ja Nein
Falls ja, welcher Art?

Finanziell: Sofern Leistungen, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, nicht barrierefrei zugänglich sind, müssen im Rahmen der Verhältnismässigkeit (insbesondere wirtschaftliche Zumutbarkeit) Anpassungen vorgenommen werden, die mit Kosten verbunden sein werden. Dies können beispielsweise bauliche Massnahmen oder eine Anpassung der Kommunikationsformen sein. Weiter sind Private im Rahmen der Verhältnismässigkeit gehalten - soweit eine spezifische Nutzung für die Öffentlichkeit bestimmt ist - den öffentlichen Raum derart zu nutzen, dass er für Menschen mit Behinderungen barrierefrei zugänglich ist. Schliesslich haben Private die Möglichkeit, sofern die Fachstelle ihnen gegenüber eine Empfehlung abgibt (§ 15 BRG), zu erklären, inwiefern sie dieser folgen.

- Administrativ: (Hier bitte genauere Angaben einfügen)
 Weitere: (Hier bitte genauere Angaben einfügen)

5. **Können baselstädtische Unternehmen durch das Vorhaben Vor- oder Nachteile gegenüber Konkurrenten an anderen Standorten entstehen? Hat das Vorhaben z.B. negative Auswirkungen auf die Wettbewerbsfähigkeit sowie Forschung und Entwicklung?**

- Vorteile: Ja Nein
Nachteile: Ja Nein

Worin bestehen die Vor- resp. Nachteile? [Hier Text einfügen]

6. **Reichweite der Betroffenheit:** (Mehrfachnennung möglich)

- Alle Unternehmen
 Überwiegend grosse Unternehmen
 Überwiegend kleine und mittlere Unternehmen (KMU)
 Branchenübergreifend
 Nur eine Branche

Nähere Ausführungen zur Reichweite der Betroffenheit: *Sofern Unternehmen oder Privatpersonen Leistungen anbieten, die für Öffentlichkeit bestimmt sind, müssen im Rahmen der Verhältnismässigkeit (insbesondere wirtschaftliche Zumutbarkeit) Anpassungen zum Zwecke der Berücksichtigung der Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen vorgenommen werden.*

7. **Können durch das Vorhaben Arbeitsplätze gefährdet werden?** Ja Nein

Falls ja, in welchem Ausmass? (Hier bitte genauere Angaben einfügen)

8. **Kann das Vorhaben zum Erhalt oder zur Schaffung von Arbeitsplätzen im Kanton Basel-Stadt beitragen?**

- Erhalt: Ja Nein
Schaffung: Ja Nein

Anmerkung:

III. Zweckmässigkeit und Effizienz im Vollzug

9. **Inwiefern wird das Vorhaben benutzerfreundlich umgesetzt?** (Leichte Verständlichkeit, Vermeidung von Doppelspurigkeiten, Koordination mit anderen Verfahren, E-Government, frühzeitige Information der Betroffenen, ausreichende Vorlaufzeit bis zur Umsetzung etc.)

Das Gesetz setzt eine seit Inkrafttreten der neuen KV im Jahr 2005 bestehende verfassungsrechtliche Verpflichtung (§ 8 Abs. 3 KV) um. Dies erfolgt durch Konkretisierung der verfassungsrechtlichen

Bestimmung. Zudem soll eine Fachstelle eingeführt werden, die unter anderem auch Privatpersonen und Unternehmen, welche Leistungen anbieten, die für die Öffentlichkeit bestimmt sind, bei Fragen in Zusammenhang mit der Umsetzung des Gesetzes berät.

IV. Alternative Regelungen

10. Gäbe es für die Durchsetzung des Vorhabens alternativen Regelungen? (anstatt eines Gesetzes oder einer Verordnung)

(Diese Frage entfällt bei Nachvollzug von Bundesrecht oder kantonalem Verfassungsrecht)

Ja Nein

Welche Optionen wurden geprüft? Weshalb haben diese keine Anwendung gefunden?

Die Motion verlangt ein Rahmengesetz. Der Regierungsrat hat sich dazu entschieden, zusätzlich Änderungen an den Fachgesetzen vorzuschlagen, um die konkreten Fördermassnahmen und Ansprüche in den verschiedenen Lebensbereichen direkt in die jeweiligen Spezialgesetze zu integrieren.

Die Regulierungsfolgenabschätzung (Teil B) ist, sofern eine Betroffenheit der Wirtschaft vorliegt, obligatorischer Bestandteil des Berichtes an den Regierungsrat bzw. des Ratschlags an den Grossen Rat. Zudem fasst ein separater Abschnitt im Bericht bzw. Ratschlag („Regulierungsfolgenabschätzung“) das Ergebnis der RFA kurz zusammen.

Empfehlung.

Um Auswirkungen eines Erlasses auf die baselstädtische Wirtschaft besser beurteilen zu können, empfiehlt der Regierungsrat – wo sinnvoll – die Konsultation Externer Sachverständiger. Zudem kann im Zusammenhang mit der Beurteilung der volkswirtschaftlichen Auswirkungen das Amt für Wirtschaft und Arbeit konsultiert werden.